



Qualität in der Verfahrensbeistandschaft gemäß § 158a Abs. 2 FamFG Neu

Informationen für die Familiengerichte

Sehr geehrte Familienrichterin, sehr geehrter Familienrichter!

Nach der Änderung der Gesetze zur Verfahrensbeistandschaft – hier insbesondere § 158a, Abs. 2¹ – müssen alle am Familiengericht tätigen Verfahrensbeistände bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen und den Nachweis gegenüber dem Gericht erbringen.

Der BVEB als Berufsverband der Verfahrensbeistände bietet Ihnen an, diese Nachweise in einem vereinfachten Verfahren zu erhalten. Dazu haben wir Ihnen die folgenden Informationen zusammengestellt:

Eine Mitgliedschaft im BVEB erfordert als Eingangsvoraussetzung u.a.

- a. eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich eines juristischen, pädagogischen, sozialpädagogischen oder psychologischen Studiums,
 - b. einen Nachweis über eine pädagogische Arbeit mit Kindern, insbesondere über Erfahrungen für die Gesprächsführung mit Kindern,
 - c. in der Regel die Vorlage eines Zertifikates über eine Weiterbildung zum Verfahrensbeistand bei einem vom BVEB zertifizierten Weiterbildungsträger und
 - d. die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses. Dies ist eine wesentliche Bedingung zur Aufnahme in den BVEB. Damit können alle Mitglieder des BVEB den Gerichten den gesetzlich geforderten Nachweis nach § 158a vorlegen. Alle Mitglieder sind zudem aufgefordert, diesen Nachweis alle 3 Jahre erneuern zu lassen.
1. Die vom BVEB zertifizierten Weiterbildungsträger, die Kurse zur Qualifizierung zum Verfahrensbeistand anbieten, garantieren durch die Einhaltung eines verbindlichen Curriculums, dass alle Verfahrensbeistände, die von den Weiterbildungsträgern ein Zertifikat erhalten haben, die gesetzlich geforderten Qualitätsanforderungen gemäß § 158a Abs. 2 FamFG erfüllen.
 2. Die Fortbildungsakademie des BVEB bietet allen professionellen Verfahrensbeteiligten regelmäßige Fortbildungen zu verschiedenen für die Verfahrensbeistandschaft wesentlichen Themen für die Arbeit mit Kindern und Eltern an.

¹ Der Verfahrensbeistand hat auf Verlangen des Gerichts die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. Zur Überprüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 soll sich das Gericht ein erweitertes Führungszeugnis von der betreffenden Person (§ 30a des Bundeszentralregistergesetzes) vorlegen lassen oder im Einverständnis mit der betreffenden Person anderweitig Einsicht in ein bereits vorliegendes erweitertes Führungszeugnis nehmen. Ein solches darf nicht älter als drei Jahre sein

Mit freundlichen Grüßen Katja Seck – 1. Vorsitzende des BVEB